4. Verhältnis von § 6 und §§ 107, 108 WpHG

Wenn aufzuklären ist, ob Bilanzunregelmäßigkeiten vorliegen, greift das in den §§ 107 ff. WpHG vorgesehene zweistufige Bilanzkontrollverfahren unter Einbeziehung der DPR als lex specialis. Die BaFin-Befugnisse, v.a. aus § 6 Abs. 3 und Abs. 12 WpHG (Auskunfts- und Vorlageersuchen sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen), stehen der BaFin im Zusammenhang mit möglicher Marktmanipulation, nicht jedoch aufgrund von Zweifeln an der Richtigkeit der Rechnungslegung zu. Dies verdeutlicht der Wortlaut des § 6 WpHG, der jeweils an die Gebote und Verbote des WpHG oder näher bezeichnete EU-Rechtsakte anknüpft und dabei keine Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften umfasst.

Für die Aufklärung von Bilanzfehlern hat der Gesetzgeber das Bilanzkontrollverfahren eingerichtet, bei dem grundsätzlich die Prüfstelle tätig wird und die BaFin nur subsidiär. Die BaFin kann dieses vom Gesetzgeber besonders ausgestaltete Verfahren nicht dadurch unterlaufen, dass sie andere Rechtsgrundlagen nutzt, um an der Prüfstelle vorbei oder parallel zur Prüfstelle eine Bilanzprüfung vorzunehmen. Das wäre hier auch nicht zielführend, weil sich der Abschlussprüfer im Fall eines Auskunftsverlangens nach § 6 Abs. 3 WpHG auf seine Verschwiegenheitspflicht (§ 323 HGB) berufen könnte (§ 6 Abs. 3 S. 3 WpHG), während er im Bilanzkontrollverfahren nicht schweigen darf (§ 107 Abs. 5 WpHG).

§ 108 WpHG definiert die Funktion der Bundesanstalt bei einer DPR-Prüfung auf der ersten Stufe des zweistufigen Systems klar als Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Prüfstelle und sieht keine „Parallelprüfung“ der Abschlüsse durch die BaFin vor. Dies gilt auch dann, wenn das mögliche Ergebnis einer Bilanzkontrolle einen Marktmanipulationsverdacht hervorrufen, verdichten oder bestätigen könnte.

Die Bilanzprüfung durch die DPR und die Marktmanipulationsuntersuchung durch die BaFin teilen das Ziel der Transparenz und Integrität des Kapitalmarktes, wobei wesentliche Feststellungen aufgrund eines Bilanzkontrollverfahrens typischerweise Grundlage der Untersuchung von Marktmanipulationsvorwürfen sein können. Eine Marktmanipulationsuntersuchung zielt auf den Schutz der Preisbildung an den Kapitalmärkten ab und erfolgt nicht, um die Richtigkeit von Jahresabschlüssen, für die ein uneingeschränktes Testat durch einen öffentlich anerkannten Abschlussprüfer vorliegt, neben oder statt einem Bilanzkontrollverfahren erneut bzw. zusätzlich anhand eigener Untersuchungen zu überprüfen.